

# Vereinbarung

über die Erfüllung der Aufgaben eines  
Gemeindeverwaltungsverbandes  
(vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)  
zwischen der Stadt Calw-Hirsau und der  
Gemeinde Oberreichenbach

11. November 1975

*Große Kreisstadt Calw*

## **Öffentlich-rechtliche**

# **V E R E I N B A R U N G**

**über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemein-  
deverwaltungsverbandes**

**(vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwi-  
schen der Stadt Calw-Hirsau und der Gemeinde  
Oberreichenbach**

vom 11. November 1975 \*)

(Bekanntgemacht am 20.11.1975)

I.d.F. vom 13./19.9.1977 (Bek. 23.9.1977; Inkr. 30.9.1977)

Die Stadt Calw-Hirsau erfüllt nach § 114 Abs. 2 des Gesetzes zum Abschluß der Neuordnung der Gemeinden (Besonderes Gemeindereformgesetz) vom 9.7.1974 (Ge.BI.S. 248) - BesGemRefG - mit Wirkung vom 1.7.1975 für die Gemeinde Oberreichenbach die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft nach den §§ 59 - 62 der Gemeindeordnung).

Nachdem die gem. § 11 Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Verwaltungsreform (Allgemeines Gemeindereformgesetz) vom 9.7.1974 (Ges.Bl.S. 237) - AllgGrmRefG - erforderliche Vereinbarung darüber bis zum 1.7.1975 rechtswirksam nicht zustande kam, hat das Landratsamt diese Vereinbarung gem. § 11 Abs. 3 AllgGemRefG wie folgt festgelegt:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Stadt Calw-Hirsau (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinde Oberreichenbach (im folgenden: Nachbargemeinde) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbands (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die erfüllende Gemeinde berät die Nachbargemeinde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (3) Die erfüllende Gemeinde erledigt für die Nachbargemeinde in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
  - a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
  - b) bei Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
  - c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung.
- (4) Die erfüllende Gemeinde erfüllt an Stelle der Nachbargemeinde in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
  - a) die vorbereitende Bauleitplanung,
  - b) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen.

- (5) Die erfüllende Gemeinde nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

### **§ 2**

#### **Gemeinsamer Ausschuß**

- (1) Bei der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft wird ein gemeinsamer Ausschuss aus Vertretern der beteiligten Gemeinde gebildet. Der gemeinsame Ausschuss entscheidet an Stelle des Gemeinderats der erfüllenden Gemeinde über die Erfüllungsaufgaben nach § 1 Abs. 4, soweit nicht der Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der gemeinsame Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt; eine dauernde Übertragung ist abweichend von § 44 Abs. 2 Satz 2 GO durch Satzung zu regeln.
- (2) Der gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und 8 weiteren Vertretern, von denen 5 auf die Stadt Calw und 3 auf die Gemeinde Oberreichenbach entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mittel gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

- (3) Jede beteiligte Gemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter im gemeinsamen Ausschuss. Die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

### **§ 3**

#### **Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses**

- (1) Für den Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und ergänzend die

Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der gemeinsame Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen und die beiden an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden vertreten sind.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlung des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen nicht ausgehändigt werden.

### **§ 4**

#### **Einspruchsrecht**

Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine beteiligte Gemeinde binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen gefasst wird.

### **§ 5**

#### **Finanzierung**

- (1) Die Nachbargemeinde erstattet der erfüllenden Gemeinde den nicht anderweitig gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand (eigene Personal- und Sachkosten, Aufwendungen an Dritte).

- (2) Die Kostenanteile sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, hat die Nachbargemeinde zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.
- (3) Auf Antrag einer beteiligten Gemeinde ist die Finanzierung zu überprüfen und erforderlichenfalls im Sinne einer gerechten Kostenverteilung neu zu vereinbaren.

### **§ 6**

#### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Die weiteren Vertreter der beteiligten Gemeinden im gemeinsamen Ausschuss werden erstmals nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung gewählt. Bis zu ihrer Bestellung bilden die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden den gemeinsamen Ausschuss.
- (2) Die Höhe der Vorauszahlungen auf die Kostenanteile (§ 5 Abs. 2) im ersten Haushaltsjahr des Bestehens der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft werden von der erfüllenden Gemeinde im Benehmen mit dem gemeinsamen Ausschuss gesondert festgesetzt.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung wird gem. § 25 Abs. 5 GKZ am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.